



# Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie)

Rechtliche Grundlagen –  
individuelle Ansprüche –  
pädagogische Umsetzung

# Übersicht

- UN – Konvention
  - KMK – Bezug
  - Schulgesetz (S-H)
  - LRS-Erlass (S-H)
    - § 1 Grundsätze (Exkurs: Nachteilsausgleich, ZVO)
    - § 2 Ausgleichsmaßnahmen, Fördermaßnahmen und Notenschutz
    - § 3 Zeugnisvermerke und Bewertung
    - § 4 Allgemeine Bestimmungen
- *Anschließend: Diskussion + Erfahrungsaustausch*

# UN – Konvention / Artikel 1 (Zweck)

---

- Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

# UN – Konvention / Artikel (Zweck)

---

- Definition des Behinderungsbegriffs:  
*„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“*

# UN – Konvention

## Artikel 24 / Bildung

- 1) Um das Recht der Menschen mit Behinderungen auf eine chancengleiche Bildung ohne Diskriminierung zu verwirklichen, *„gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen ...“*
- 2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ...
  - a) *„Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderungen vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulrecht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;“*
  - b) *„Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;“*

# UN – Konvention

## Artikel 24 / Bildung

- c) *„angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;“*

Angemessene Vorkehrungen

- d) *„Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung gewährleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;“*

Notwendige Unterstützung

- e) *„in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden;“*

Bestmögliche schulische und soziale Entwicklung

# KMK - Position

- Die KMK vereinbart länderübergreifend gültige Vorgaben für die schulische Bildung an denen die Länder sich bildungspolitisch orientieren.
- Eine Lese-Rechtschreibschwäche ist danach nicht eine definierte Behinderungsart wie z. B. die festgelegten Förderschwerpunkte im Bereich der Sonderpädagogik.
- Förderzentren sind daher für eine Förderung in diesem Bereich grundsätzlich nicht zuständig.

# Konflikt: Fehlende Kompatibilität

- UN-Konvention → erweiterter Behinderungsbegriff
- KMK / Länder → LRS = keine Behinderung i. S. eines sonderpädagogischen Förderschwerpunktes
- Schulgesetz (S-H) → keine Aussagen
- Erlass → bestimmt Regelungen für den Umgang mit LRS für die Schulen

## Situation:

weiterreichende UN-Vereinbarungen gegenüber  
Einschränkungen durch KMK und Länder



# Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz

---

Zum Begriff Lese-Rechtschreibschwäche  
oder Legasthenie:

- Kein Eintrag im Stichwortverzeichnis
- Keine Aussagen zum Umgang mit Lese-Rechtschreibschwäche

# Schulgesetz

## § 4 – Bildungs- und Erziehungsziele

### Abs. 1

- Der Auftrag der Schule ist bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf Erziehung und Ausbildung, die seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entspricht.

Recht auf Ausbildung entsprechend der Begabung

### Abs. 2

- Aufgabe der Schule: „die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln.“
- Ausrichtung des Bildungsauftrags an den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten ...

Wahrung des Gleichberechtigungsgebots und der Menschenrechte

# LRS-Erlass von 27. Juni 2008

## Übersicht

- **§ 1 Grundsätze**
- § 2 Ausgleichsmaßnahmen, Fördermaßnahmen und Notenschutz
- § 3 Zeugnisvermerke und Bewertung
- § 4 Allgemeine Bestimmungen

# § 1 Grundsätze

- Hinweis zu vielfältigen Erscheinungsbildern
- Hinweis zu uneinheitlichen Definitionen / Begriffsverwendungen
- Aufgaben der Schulen
  - *„zu den Aufgaben der Schulen gehört es, die individuellen Schwierigkeiten einer Schülerin und eines Schülers zu erkennen und als Förderanlass wahrzunehmen.“*

# § 1 Grundsätze

- Regelung eines schulinternen Umgangs mit dem Ziel:
  - Vorhandene Begabungen zu entwickeln
  - Eine dem individuellen Leistungsvermögen entsprechende angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen
  - Lese- Rechtschreibschwierigkeiten *„im Laufe der Schulzeit durch entsprechende Hilfen weitgehend zu beheben.“*

# § 1 Grundsätze – Anwendungsbereich 1.1

- 1.1.1 Maßnahmen i. S. e.  
Nachteilsausgleichs (Ausgleichsmaßnahmen)  
*„Ausgleichsmaßnahmen sind bei Vorliegen  
der Voraussetzungen in allen Stufen der  
allgemein bildenden Schulen und bei  
Abschlussprüfungen für Schülerinnen und  
Schüler, die nach den Lehrplänen dieser  
Schulen unterrichtet werden, zu gewähren.““*

# Exkurs: Nachteilsausgleich – 1

## Ausgleichsmaßnahmen i. S. eines Nachteilsausgleichs ...

- Wo finde ich Regelungen zum Nachteilsausgleich?
  - In der Zeugnisverordnung (ZVO vom 29. April 2008)
- Für wen gilt der Nachteilsausgleich?
  - Für Schülerinnen und Schüler mit einem formal festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf
- Was können Formen des Nachteilsausgleichs sein?
  - Z. B. Verlängerte Arbeitszeiten / verkürzte Aufgabenstellungen / Arbeitsmittel PC o. ä. / mündliche statt schriftlicher Arbeitsform / organisatorische Veränderungen (Pausen) / Alternativen zum Abschreiben von der Tafel / differenzierte Aufgabenstellungen ...

# Exkurs: Nachteilsausgleich – 2

Weitere Hinweise in der ZVO - § 6 Abs. 4:

- *„Im Falle besonderer und andauernder Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben beschließt die Klassenkonferenz – auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche – über angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs.“*

Wichtiger Hinweis zur Sprachregelung:

- Nicht: Nachteilsausgleich, sondern
- Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs!
- Der Begriff Nachteilsausgleich suggeriert das Vorliegen einer Behinderung – was ausdrücklich nicht beabsichtigt ist!)

*⇒ Diskussion: Behinderungsbegriff*



# Exkurs: ZVO – zusätzliche Vermerke

Weitere Hinweise in der ZVO - § 7 Abs. 1:

- Im Zeugnis sind zusätzlich zu den Fachnoten oder zu den Berichten zu vermerken:
- *[...] 2. „Beschlüsse über einen gewährten Notenschutz bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben, der bis einschließlich der Jahrgangsstufe, in der der Mittlere oder Realschulabschluss erworben wird, gewährt werden kann.“ [...]*

Anmerkung:

**Notenschutz** gibt es nur bei förmlicher Anerkennung einer LRS:

- in der Übergangsphase der Überprüfung
- oder in Kl. 3 bzw. Anfang 4 vor förmlicher Feststellung.

(Vgl. auch Erlass 3.1 und 3.2)

⇒ Später mehr dazu

# § 1 Grundsätze – Anwendungsbereich 1.1

- 1.1.2 Fördermaßnahmen

*„Soweit erforderlich werden Maßnahmen der Differenzierung und individuellen Förderung in allen Schularten und Schulstufen durchgeführt. Dabei tritt der Anteil an eigenverantwortlichem Arbeiten an den Defiziten zunehmend in den Vordergrund, insbesondere in der Oberstufe.“*

# § 1 Grundsätze – Anwendungsbereich 1.1

---

- 1.1.3 Notenschutz

Die Bestimmungen zum Notenschutz sind anzuwenden für die:

- Grundschule
- Sekundarstufe I
- Berufsvorbereitende Maßnahmen
- Berufsfachschule I der berufsbildenden Schulen
- und ...

# § 1 Grundsätze – Anwendungsbereich 1.1

- 1.1.3 Notenschutz

... in der **Jahrgangsstufe 10** des 8-jährigen Gymnasiums

- Bei Schülerinnen und Schülern, die zur Teilnahme an der Prüfung für den mittleren Bildungsabschluss verpflichtet werden.

(Vgl. § 5 Abs. 3 der Schulartenverordnung Gymnasien – SAVOGym)

- Vor der Verpflichtung erfolgte Leistungsbewertungen in der Jahrgangsstufe 10 sind nachträglich den Vorgaben des Erlasses (LRS) anzupassen.

# LRS-Erlass von 27. Juni 2008

---

## Übersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Ausgleichsmaßnahmen,  
Fördermaßnahmen und Notenschutz
- § 3 Zeugnisvermerke und Bewertung
- § 4 Allgemeine Bestimmungen

## § 2 Ausgleichsmaßnahmen, Fördermaßnahmen und Notenschutz

---

- *„ Alle Maßnahmen haben zum Ziel, die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben so weit wie möglich zu beheben und die Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen, Strategien im Umgang mit diesen Schwierigkeiten zu entwickeln.“*

## 2.1 Ausgleichsmaßnahmen

- *„Bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten (mangelhaften Leistungen) im Lesen oder Rechtschreiben sind auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs (Ausgleichsmaßnahmen) zu gewähren.“*  
⇒ **Beschluss durch Klassenkonferenz!**

## 2.1 Ausgleichsmaßnahmen

### Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen in der gymnasialen Oberstufe:

- Neben mangelhaften Leistungen im Lesen und Rechtschreiben wird die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche in den Jahrgangsstufen vor Eintritt in die Oberstufe vorausgesetzt!

Mangelhafte Leistungen + vorherige LRS-Anerkennung



## 2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind insbesondere:

- Ausweitung der Bearbeitungszeit
- Zulassen von technischen Hilfsmitteln
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfsmittel
- Schriftliche und akustische Darbietung von Aufgaben
- Geben / Zulassen von Hilfen beim Abschreiben
- In besonders schwerwiegenden Einzelfällen zulassen eines PC-Rechtschreibprüfprogramms (nicht eines Korrekturprogramms!)

⇒ **Entscheidung der Schulleitung!**

# Beispiele für die Unterrichtspraxis

## Wahrnehmungsbereiche berücksichtigen:

- ***Auditiv:***
  - klare und deutliche Artikulation
  - Ggf. besondere Betonung der betroffenen Laute
- ***Visuell:***
  - klare und deutliche Schrift, wenn möglich Druckschrift / handschriftliche Aufträge oder Tafelanschriften vermeiden
  - Arbeit mit farbigen Markierungen / hervorheben bedeutsamer Laute oder Wörter – Umrandungen
  - evtl. Unterstützung durch Handlesezeichen ...
  - ggf. individuelle Aufgabenstellung / -formulierung

# Beispiele für die Unterrichtspraxis

- **Korrekturverhalten:**
  - Fehlerkorrektur mit unauffälliger Schriftfarbe (nicht rot!)
  - das vollständige korrekte Wort in Druckschrift aufschreiben
- **Sitzposition:**
  - Frontaler Blick zur Tafel / Lehrkraft (bei Gruppentischen)
  - Keine weite Entfernung von Tafel / Projektor / Bildschirm
- **Lernangebote:**
  - evtl. eine Liste mit Lernwörtern erstellen
  - Lernfortschritte hervorheben – Lerntagebuch / Stempel / Lob
  - Kooperation mit Eltern/Fachlehrkräften, Absprachen treffen

## 2.2 Fördermaßnahmen + Notenschutz

- Besondere und andauernde Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben erfordern:
  - Die Zusammenarbeit
  - und den beständigen Austausch
  - zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern und Eltern
- Dieses ist eine wichtige Voraussetzung für den Lernprozess.

**Kooperation → miteinander, nicht gegeneinander!**

## 2.2 Fördermaßnahmen + Notenschutz

- Ein pädagogisch wichtiger Aspekt:
- *„Das Aufzeigen von Lernfortschritten und die Betonung der Stärken tragen zum Erhalt von Motivation, Lernfreude und Selbstwertgefühl der Schülerin und des Schülers bei.“*

Lernfortschritte durch Lob und Motivation erzielen!

# LRS-Erlass von 27. Juni 2008

## Übersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Ausgleichsmaßnahmen, Fördermaßnahmen und Notenschutz
- **Regelungen für einzelne Jahrgangsstufen**
- § 3 Zeugnisvermerke und Bewertung
- § 4 Allgemeine Bestimmungen

## 2.2 Fördermaßnahmen + Notenschutz

→ Regelungen für einzelne Jahrgangsstufen

---

- Detaillierte Regelungen finden sich im Erlass
- Im Folgenden eine Übersicht in Stichpunkten:
  - Eingangsphase
  - Jahrgangsstufe 3
  - Jahrgangsstufe 4
  - Jahrgangsstufe 5

# Regelungen für einzelne Jahrgangsstufen: → Eingangsphase

- Unterschiede im Lernverhalten sind natürlich
- Maßnahmen zur Förderung sind im Lehrplan Grundschule aufgeführt
- Inhalte in Aus- und Fortbildung
- Individuelle Hilfen berücksichtigen die Lernausgangslage, Unterrichtsinhalte, werden differenziert angeboten
- Kleingruppenförderung ist möglich (qualifizierte LK)
- Bei zusätzlichen Sprach- und Sprechstörungen: Hinzuziehen des zuständigen Förderzentrums
- Sorgfältige Prüfung nach 1 1/2 Jahren – ggf. Lernplan



# Regelungen für einzelne Jahrgangsstufen: → Jahrgangsstufe 3

- Fortsetzung der Lese- Rechtschreibförderung durch die Schule im Rahmen ...
  - des Förderkonzepts
  - der Kontingenzstundentafel (entsprechend vorgesehener Stunden)
  - klassen- und jahrgangübergreifende Gruppen sind möglich
  - die 45-Minuten-Einheit kann durchbrochen werden
- Bewertung der Rechtsschreibleistung nur im Rechtschreibunterricht (mit besonderen Übungsformen)
- individuelle Fördermaßnahmen für Rechtschreibverstöße
- Rechtsschreibleistung bleibt in allen Fächern unberücksichtigt → **NOTENSCHUTZ** (ggf. verbale Beurteilung, Elternkontakte!)

# Regelungen für einzelne Jahrgangsstufen: → Jahrgangsstufe 4

- Fortsetzung der Maßnahmen und des Notenschutzes
- Bei drohender Gefährdung der Schullaufbahn: Einleitung des Verfahrens zur förmlichen Feststellung einer LRS
- Grundlage: mindestens durchschnittliche Intelligenz + mangelhafte Schulleistungen im Lesen / Rechtschreiben bei befriedigenden Leistungen in den Hauptfächern
- Nicht nur Leistungen der 4. Jahrgangsstufe, sondern gesamte schulische Leistungsentwicklung ist bedeutsam
- Untersuchung durch qualifizierte Fachkraft (LK) ⇒ Einverständnis der Eltern + Beschluss der Klassenkonferenz
- Die Schule erstellt einen Bescheid über Vorliegen einer LRS

# Regelungen für einzelne Jahrgangsstufen: → Jahrgangsstufe 5

- Wenn eine LRS in Einzelfällen bisher nicht erkennbar war, kann auch jetzt noch eine förmliche Anerkennung eingeleitet werden
- Förderung erfolgt gemäß dem Förderkonzept der Schule
- Gezielte individuelle Förderung erfolgt vorrangig im Unterricht
- Sofern notwendig werden Fremdsprachen einbezogen
- Bei anerkannter LRS wird NOTENSCHUTZ gewährt
- Schriftliche Arbeiten: Sprach- und Sachrichtigkeit bestimmen die Gesamtzensur
- Notenschutz bis: „ausreichende“ Rechtschreibleistungen von länger als bzw. mindestens einem halben Schuljahr

# LRS-Erlass von 27. Juni 2008

## Übersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Ausgleichsmaßnahmen, Fördermaßnahmen und Notenschutz
- Regelungen für einzelne Jahrgangsstufen
- § 3 Zeugnisvermerke und Bewertung
- § 4 Allgemeine Bestimmungen

## § 3 Zeugnisvermerke und Bewertung – 3.1

- *„Im Zeugnis ist bei Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (gemäß Tz. 2.2.2.2 bzw. 2.2.4.1) oder einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche die Rechtschreibleistung getrennt von den übrigen Leistungen im Fach Deutsch verbal durch Zeugnisvermerk zu bewerten. Der Zeugnisvermerk lautet:“*

*„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten.“*

## § 3 Zeugnisvermerke und Bewertung – 3.2

- *„Bei Schülerinnen und Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese- Rechtschreibschwäche ist bis einschließlich Jahrgangsstufe 7, auf Antrag der Eltern auch in den Jahrgangsstufen 8 bis einschließlich der Jahrgangsstufe, in der der Mittlere oder Realschulabschluss erworben wird, zusätzlich im Zeugnis zu vermerken.“*  
*„Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“*
- Ausgleichsmaßnahmen werden im Zeugnis nicht vermerkt! (Vgl. 3.3)

**Konkret: keine anderen Vermerke außer LRS-Sätze!**

# § 4 Allgemeine Bestimmungen

- Schule informiert Eltern rechtzeitig
- Schule weist auf häusliche Hilfen hin
- Ggf. fachärztliche oder sprachheilpädagogische Untersuchung
- Jede Schule hat eine fortgebildete LRS-Lehrkraft
- LRS-LK arbeitet zusammen mit schulpsychologischem Dienst und den LK des zuständigen Förderzentrums
- LRS-LK soll bei entsprechenden Fragestellungen zu Klassen- und Fachkonferenzen hinzugezogen werden
- Der Erlass tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft.

# Zusammenfassung

---

- Ausgleichsmaßnahmen
- Notenschutz
- Ausgleichsmaßnahmen + Notenschutz



# Zusammenfassung: Ausgleichsmaßnahmen

- ... sind Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs
- ... sind pädagogische Maßnahmen zum Ausgleich einer individuellen Schwäche im Lesen oder Rechtschreiben
- ... dürfen sich nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken  
⇒ keine leichteren Aufgaben!
- ... sind unabhängig von einer förmlich festgestellten LRS zu gewähren (nicht freiwillig, sondern: Muss!)
- ... werden durch Beschluss der Klassenkonferenz (oder Jahrgangskonferenz) gewährt
- ... werden nicht im Zeugnis vermerkt!
- ... werden ggf. auch gegen den Wunsch der Eltern gewährt (zum Wohle der Schülerin oder des Schülers!)

# Zusammenfassung: Notenschutz

## In diesen 3 Situationen gibt es Notenschutz:

1. In Jahrgangsstufe 3 und Anfang Jahrgangsstufe 4 mit zwingender Überprüfung
2. Nach förmlicher Anerkennung bis zum Mittleren Schulabschluss
3. Ab Jahrgangsstufe 5 in der Überprüfungsphase oder wegen deutlich werdender Rechtschreibschwierigkeiten, wenn das Anerkennungsverfahren anberaumt wird (zwingend!)
  - Bei dauerhaft mangelhaften Rechtschreibleistungen ist immer ein Anerkennungsverfahren einzuleiten
  - In der Überprüfungsphase gibt es bei ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben Notenschutz

# Zusammenfassung: Ausgleichsmaßnahmen + Notenschutz

Kann beides parallel gewährt werden?

Antwort: → JA!

- Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig
  - Möglicherweise ist ein Notenschutz aufgrund erfolgreicher Ausgleichsmaßnahmen gar nicht mehr nötig
- Wenn eine Schülerin oder ein Schüler beides bekommt **und** erkennbar ist, dass unter diesen Bedingungen die Rechtschreibleistung dauerhaft nicht mehr *mangelhaft* ist, dann wird der Notenschutz ausgesetzt.
  - In diesem Fall greift die Vorrangigkeit der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber dem Notenschutz

# Quellenangaben

- UN-Konvention / alle inklusive! Die neue UN-Konvention  
[www.behindertenbeauftragte.de/alle-inklusive](http://www.behindertenbeauftragte.de/alle-inklusive)
- Das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein  
[www.medienhaus-kiel.de](http://www.medienhaus-kiel.de)  
ISBN: 978-3-88312-354-7
- LRS-Erlass vom 27. Juni 2008  
Nachrichtenblatt (NBI.MBF.Schl.-H. 2008, S. 226)
- FAQs zum Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie) vom 27. Juni 2008 / Stand: Dezember 2009  
[www.bildung.schleswig-holstein.de](http://www.bildung.schleswig-holstein.de)